

II-4113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FOR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zahl 10.072/148-1.1/78

Kommandant des Österreichi-
schen UN-Bataillons in Zypern;

Anfrage der Abgeordneten
Mag. HÖCHTL und Genossen an
den Bundesminister für Lan-
desverteidigung, Nr. 1997/J

1918/AB

1978-08-01

zu 1997/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Mag. HÖCHTL, KRAFT und Genossen am
30. Juni 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1997/J,
betreffend den Kommandanten des Österreichischen
UN-Bataillons in Zypern, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Die vorliegende Anfrage enthält eine Reihe schwerer
Anschuldigungen gegen den Kommandanten des österrei-
chischen UN-Bataillons auf Zypern, wobei auf Berichte
der "Wochenpresse" vom 10. und 31. Mai 1978 Bezug ge-
nommen wird. Das Verhalten des Beschuldigten ist der-
zeit noch Gegenstand straf- und disziplinarrechtli-
cher Beurteilung, sodaß ich im Rahmen dieser Anfrage-
beantwortung von einer Qualifikation der in der An-
frage behaupteten Vorkommnisse Abstand nehmen muß.
Wie bereits in der von der genannten Wochenzeitung
am 14. Juni 1978 abgedruckten Stellungnahme meines

- 2 -

Ministeriums dargelegt wird, besteht allerdings nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen Grund zur Annahme, daß die erwähnten Anschuldigungen in wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen entsprechen. Im übrigen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im Hinblick auf die dem jeweiligen UN-Kommandanten allgemein eingeräumte Verantwortung für die Ordnung und Disziplin der Streitkräfte ist die Frage einer allfälligen vorzeitigen Abberufung des Kommandanten eines nationalen Kontingentes wegen eines Dienstvergehens zwischen UN-Hauptquartier und Entsendestaat einvernehmlich zu behandeln.

Im vorliegenden Fall ergaben die Kontakte mit dem Befehlshaber der UN-Streitkräfte auf Zypern, daß dieser nur dann einen Grund für eine Repatriierung des österreichischen Bataillonskommandanten sähe, wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Anklage gegeben wären.

Im Hinblick darauf wurde Obstlt Oberwinkler zunächst nur zur Berichterstattung und Einvernahme nach Wien befohlen. Auf Grund des Ergebnisses der angestellten Erhebungen habe ich am 2. Mai 1978 Disziplinar- und Strafanzeige erstattet.

- 3 -

Da in weiterer Folge seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Erfahrung gebracht wurde, daß beabsichtigt sei, gegen Obstlt Oberwinkler gemäß § 42 StGB (Beendigung des Verfahrens wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat) vorzugehen, war das ursprüngliche Vorhaben, den Bataillonskommandanten mit 25. Mai 1978 abzuberufen, hinfällig geworden. Obstlt Oberwinkler wird nunmehr im Zuge der nächsten fälligen "Rotation", d.i. Ende Juli 1978, abgelöst; damit konnten auch die erforderlichen Personalmaßnahmen für eine Neubesetzung dieser Funktion getroffen werden.

Zu 3:

Für die Annahme, Obstlt Oberwinkler besitze nicht die erforderlichen Eigenschaften für die Erfüllung seiner Aufgaben, bestand vor seiner Entsendung nicht der geringste Anlaß. So lautete seine Dienstbeurteilung seit 1968 auf "ausgezeichnet"; er war vor seinem Auslandseinsatz stellvertretender Kommandant des Stabsbataillons 7 und Absolvent des 2. Bataillonskommandantenkurses; hinzu kamen noch seine ausgezeichneten Kenntnisse der englischen Sprache (Militärdolmetsch). Im Übrigen war Obstlt Oberwinkler bereits in der Zeit vom 17. Juli 1973 bis 22. August 1974 im UNFICYP-Hauptquartier als Verbindungsoffizier zum Büro des türkisch-zypriotischen Vizepräsidenten und zum nationaltürkischen Kontingent eingesetzt, in welcher Funktion ihm ein ausgezeichneter Verwendungserfolg bescheinigt wurde. Obstlt Oberwinkler hatte seine damaligen Aufgaben unter schwierigsten Umständen zu bewältigen, zumal in die Zeit seiner

- 4 -

Auslandsverwendung die türkische Invasion Zyperns fiel. Seine Dienstbeschreibung enthält u.a. die Feststellung "... hat Österreich im Ausland und in einem gemischten höheren Stab ausgezeichnet repräsentiert. Im Ausland auf Stabs- und Führungsposten voll einsetzbar ...".

Zu 4:

Was die Form betrifft, in welcher das Bundesministerium für Landesverteidigung seine Dienstaufsicht über die österreichischen Auslandseinheiten ausübt, so ist durch das zuständige UN-Referat gewährleistet, daß mit den Kontingenten in Zypern und im Nahen Osten ständig Kontakt gehalten wird, um über alle die Truppe in den Einsatzräumen betreffenden Angelegenheiten stets voll informiert zu sein; diese Kontaktnahmen erfolgen sowohl schriftlich als auch per Sprechfunk. Hierbei werden die Monatsberichte der Bataillone sowie Dienststücke anderer Art ausgewertet, beantwortet bzw. einer sonstigen Erledigung zugeführt. Die auslaufende Dienstpost besteht aus Erlässen, individuellen Anordnungen und Informationen. Im Wege des Funkverkehrs werden kurzfristig zu behandelnde oder solche Angelegenheiten geregelt, die keiner schriftlichen Erledigung bedürfen.

Zu 5:

Die Auswahl von Kommandanten für die österreichischen UN-Bataillone wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- 5 -

- Vorliegen einer "Freiwilligenmeldung";
- Dienstbeurteilung mindestens "sehr gut";
- volle fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung (d.h. Einteilung im Inland als Bataillonskommandant bzw. Bataillonskommandant-Stellvertreter, zumindest aber absolviert Bataillonskommandantenkurs; überdurchschnittliche Englischkenntnisse in Wort und Schrift; UN-Erfahrung oder zumindest fundierte Auslands erfahrungen);
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse;
- keine Vorstrafen;
- kein laufendes Disziplinarverfahren;
- keine Disziplinarstrafe.

Die Erbringung der vorstehenden Voraussetzungen schließt auch die charakterliche Eignung für die Kommandantenfunktion ein; insbesondere ist die charakterliche Eignung für eine bestimmte Verwendung aus der Beschreibung der Dienstbeurteilung herauszulesen.

Zu 6:

In den letzten zwei Jahren ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung kein einziger Fall entwürdigender Behandlung oder tätlicher Angriffe auf einen Untergebenen im Rahmen von Auslandseinsätzen bekannt geworden.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß sich diese Feststellung auch auf die in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage angeführten sonstigen Anschuldigungspunkte gegen Obstlt Oberwinkler bezieht. Die gegenständliche Anfrage wurde nämlich zum Anlaß genommen, um auch diesbezüglich entsprechende Erhebungen zu pflegen; das mittlerweile vorliegende Untersuchungsergebnis erbrachte keinerlei Hinweis für die Richtigkeit der erhobenen Vorwürfe.

28. Juli 1978

